

"Klimafreundliches Wohnen in Krefeld"

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Wohnungsbereich für mehr Klimaschutz in Krefeld

(Förderrichtlinie "Klimafreundliches Wohnen in Krefeld")

[\(Krefelder Amtsblatt Nr. 39 vom 30.09.2021; Seite 411 ff.\)](#)

1. Zuwendungszweck

Private Haushalte sind für rund 32 Prozent des Energieverbrauchs in Krefeld verantwortlich. Ziel der Richtlinie ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Krefelder Bürger*innen zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Daher werden innerhalb des Stadtgebietes die unter Punkt 2 beschriebenen Maßnahmen gefördert, wenn diese bauaufsichtlich genehmigten sind und es sich um privaten Gebäuden handelt, die zu Wohnzwecken (einschließlich Mietwohnungen) genutzt werden sowie bei gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten, soweit diese überwiegend (bezogen auf die Quadratmeter) als Wohnung dienen.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind:

- Photovoltaikanlagen in Bestands- und Neubauten (siehe Punkt 5.1)
- Thermische Solaranlagen zur Warmwassererzeugung (siehe Punkt 5.2)
- Wärmepumpen (siehe Punkt 5.3)
- Dachbegrünung (siehe Punkt 5.4)
- Klimafreundliche Sondermaßnahmen (siehe Punkt 5.5)

3. Antragsberechtigte und Antragsstellung

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)).

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen (i. S. v. § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG)), in deren Eigentum sich die Gebäude befinden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist durch die Bestätigung des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftssteuer zu erbringen.

3.2 Antragstellung

Der Nachweis des Einverständnisses der Gebäudeeigentümer*innen für die Durchführung der beantragten Maßnahme ist erforderlich, wenn die Antragsteller*in nicht gleichzeitig Eigentümer*in des Gebäudes ist, wie zum Beispiel bei Wohnungseigentumsverwaltungen/Hausverwaltungen.

Die Antragstellung durch eine dritte Person ist möglich, sofern eine Vollmacht der Eigentümer*innen vorliegt und den Antragsunterlagen beigelegt wird.

4. Antragsverfahren und Vorhabenbeginn

4.1 Antragsverfahren

Je Vorhaben ist ein eigener Antrag einzureichen. Vorhaben, bei denen mehrere Maßnahmen aus einem einzigen Punkt (vgl. 5. Förderfähige Maßnahmen) gefördert werden sollen, können zusammengefasst mit einem Antrag beantragt werden. Nach Eingang des Förderantrages erhält der /die Antragsteller*in eine Eingangsbestätigung inkl. einer vorläufigen Fördernummer. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag auf seine Förderfähigkeit geprüft. Maßgebend für die Bewertung sind die Angaben in den Angeboten bzw. Kostenschätzungen sowie in den technischen Beschreibungen. Das Prüfergebnis wird dem /der Antragsteller*in schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Prüfung werden die grundsätzliche Förderfähigkeit des Antrages festgestellt und eine endgültige Fördernummer bekannt gegeben.

Die Anträge sind mit den dafür vorgesehenen Formularen zu stellen und einschließlich der erforderlichen Anlagen über die Website

<https://www.krefeld.de/klimafreundlicheswohnen>

einzureichen. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen werden mit dem Antragsformular beschrieben. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden.

Für eine Energieberatung zum Einsatz erneuerbarer Energien im Neubau oder bei Bestandsimmobilien, für die Beratung zur Förderrichtlinie und weiteren Förderprogrammen sowie zur Antragstellung steht die Verbraucherzentrale NRW e.V. telefonisch unter 02151/412 11 01 zur Verfügung.

Digitale Antragsformulare sowie Hinweise sind unter

www.krefeld.de/klimafreundlicheswohnen

hinterlegt. Die Antragstellung erfolgt digital. Ausnahmsweise können die Formulare auch zugesandt werden.

4.2 Vorhabenbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Fördernummer in Auftrag gegeben werden. Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der endgültigen Fördernummer beauftragt wurden, werden nicht gefördert.

Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.

Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

5. Förderfähige Maßnahmen

Der Geschäftsbereich VI - Stabstelle für Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Stadt Krefeld legt im Rahmen des Förderprogramms technische Vorgaben fest. Diese sind unter den nachfolgenden Punkten 5.1 bis 5.5 beschrieben.

Für alle Maßnahmen gilt:

- Die Vorgaben zu den Punkten 3 bis 4 der Antragsberechtigung und Antragstellung, Antragsverfahren und Vorhabenbeginn sind einzuhalten.
- Maßnahmen an (eingetragenen) Baudenkmalen und Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. *

- Maßnahmen an Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Fachbereichs 63 Bauaufsicht vorliegt. *
- Maßnahmen im Bereich öffentlich geförderten Wohnraums können gefördert werden, sofern die geplanten Maßnahmen durch den Fachbereich 21 Liegenschaften geprüft und freigegeben sind.
- Maßnahmen im Rahmen einer Nutzungsänderung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Fachbereichs Bauaufsicht vorliegt.
- Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert.
- Gebäude, die erhebliche Missetände oder Mängel im Sinne von § 177 Absatz 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden können, werden nicht gefördert.
- Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre liegen, werden nicht gefördert.

*Informationen zu Satzungsgebieten sind unter

<https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/geoportal/>

hinterlegt.

5.1 Photovoltaik-Anlagen

Anforderung

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 Kilowattpeak (kWp), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die PV-Anlage ist nach den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie nach den geltenden Regelungen und Bestimmungen zu errichten.
- Bei steckerfertigen PV-Anlagen werden die Vorgaben des Netzbetreibers zur Messtechnik eingehalten.
- Bei PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern (MFH) wird darüber hinaus die Anpassung der Stromverteilung zur Integration der für Mieterstrommodelle erforderlichen intelligenten Messtechnik gefördert.
- Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage und ggf. Zähleranlage für die notwendige Messeinrichtung gemäß gültiger Normen und Regel-

werke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird (Inbetriebsetzungsprotokoll und Inbetriebnahmeprotokoll zur Übergabe an den Netzbetreiber).

- Bei steckerfertigen PV-Anlagen kann die Installation der Module auf dem Balkon abweichend von Punkt 5 der Richtlinie in Eigenleistung erbracht werden. Die Installationsnorm ist zu beachten und ein Fachunternehmen prüft und bestätigt die Eignung des Stromkreises für die Einspeisung von Solarstrom.
- Es ist ein Statiknachweis erforderlich, dass das Dach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage verfügt.

Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt:

- Für Photovoltaik-Anlagen 100 € /kWp, maximal 1000 € pro Anlage,
- für steckerfertige PV-Anlagen 100 € pro Anlage,
- bei zusätzlicher Installation eines Speichers 1000 € als Bonus.
- Für die Erneuerung der Zähleranlage und dem damit verbundenen Anschluss einer PV-Anlage erfolgt eine Förderung von 1500 €.

5.2 Thermische Solaranlagen

Anforderung

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung. Solaranlagen, die ganz der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der thermischen Solaranlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt:

- Für thermische Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung 1000 € pro Anlage,
- für thermische Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung mit Heizungsunterstützung 2000 € pro Anlage.

5.3 Wärmepumpen

Anforderung

Bei Sole/Wasser-Wärmepumpen:

- Maximale Bohrtiefe 70 Meter,
- die Entnahme der geothermischen Wärme erfolgt über Sonden (Anlagen mit Erdkollektoren sind von der Förderung ausgeschlossen),
- die wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde zur Gewässerbenutzung liegt vor.

Zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Untere Wasserbehörde der Stadt Krefeld, Fachbereich 39, Uerdinger Straße 204, 47799 Krefeld, Ansprechpartner Herr Weindorf, Tel 02151/862418.

Bei Luft-Wasser-Wärmepumpen:

- Der Betrieb erfolgt durch den Bezug von 100 Prozent zertifiziertem Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Strom-Label, TÜV-Nord-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat) oder über eine Photovoltaik-Anlage mit entsprechender Leistung
- die Immissionsrichtwerte gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden eingehalten

Die Förderung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen (Grundwasser-Wärmepumpen) und Hybrid-Wärmepumpen kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gemäß Richtlinie Punkt 5.5 geprüft werden.

Unter www.geothermie.nrw.de kann über den Standortcheck des Geologischen Dienstes NRW das geothermische Potential eines Untergrundes eingeschätzt werden.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die erforderlichen Genehmigungen nachgewiesen sind und die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Wärmepumpenanlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderhöhe

Die Förderung einer Wärmepumpe beträgt pauschal 2000 €.

5.4 Dachbegrünung

Anforderung

Im Rahmen einer Dachbegrünung sind Abdichtungs- und Dämmschichten, die Dränschichten, das Substrat, die Pflanzen und die entsprechenden Errichtungskosten der genannten Schichten förderfähig.

Es ist ein Statiknachweis erforderlich, dass das Dach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrünung verfügt. Ab 15 Grad Dachneigung sind konstruktive Maßnahmen zur Schubsicherung des Gründachaufbaus vorzunehmen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn nach Abschluss der Maßnahme die sach- und fachgerechte Ausführung durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro bestätigt wurde.

Auskünfte über die Eignung eines Daches als Gründach sind im Gründach-Kataster des LANUV hinterlegt, zu finden unter

<https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> .

Förderhöhe

Die Förderung einer Dachbegrünung beträgt 20 € pro Quadratmeter. Die maximale Förderung der Maßnahme ist auf 1000 € begrenzt.

5.5 Klimafreundliche Sondermaßnahme

Anforderung

Der GB VI – Stabsstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit behält sich vor, bei Maßnahmen, die aufgrund spezieller Randbedingungen nicht in die vorgegebene Fördersystematik passen, zugunsten von klimaschützenden Effekten abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen. Diese dürfen dem Grundgedanken der Förderrichtlinie nicht entgegenstehen. Die Prüfkriterien werden im Einzelfall festgelegt.

Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe beträgt 3000 €.

6. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist

Nach Abschluss und Abrechnung des Vorhabens wird der Auszahlungsantrag unter Angabe der Fördernummer gestellt. Sofern der Auszahlungsantrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag zur Auszahlung geprüft. Im Falle einer positiven Prüfung erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel. Das Prüfergebnis wird mit förmlichem Bescheid bekannt gegeben.

Maßgebend für die Bewertung der Förderfähigkeit und die Berechnung der Zuschüsse sind die Angaben der technischen Beschreibungen sowie der Schlussrechnungen. Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dies zu einer veränderten Förderhöhe führen.

Der Auszahlungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und einschließlich der erforderlichen Unterlagen / Anlagen bei

Stadt Krefeld
Geschäftsbereich VI – Stabstelle für Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Uerdinger Straße 202
47799 Krefeld

einzureichen. Der Auszahlungsantrag gilt nur in Verbindung mit einem vorausgegangenem positiv beschiedenen Förderantrag. Die erforderlichen Unterlagen / Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.

Die Förderung gemäß Förderrichtlinie *Klimafreundliches Wohnen in Krefeld* ist auf maximal 50 Prozent der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 5.000 Euro pro Antragsteller*in und Jahr festgesetzt.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der endgültigen Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

7. Kumulierbarkeit der Fördermittel

Eine Kumulierung mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten überschritten wird. In den Antragsformularen ist anzugeben, welche anderen Fördermittel sowie deren Höhe in Anspruch genommen werden.

8. Erstattung der Fördermittel

Der / die Antragsteller*in ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihm / ihr für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit den Mitteln, die gemäß Förderrichtlinie Klimafreundliches Wohnen in Krefeld gewährt werden, kombiniert werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Krefeld ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

9. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei der Förderrichtlinie Klimafreundliches Wohnen in Krefeld handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Krefeld. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege).

Das Förderprogramm gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes 2021 durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

Darüber hinaus ist die Stadt bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

10. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.10.2021 in Kraft.
Sie ist für die ab diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge anzuwenden.

Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Krefeld beschlossen werden.

Die allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Krefeld gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas Anderes bestimmt.